

Az.: 3 B 144/16
4 L 1332/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Fahrtenbuchauflage; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 29. November 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Mai 2016 - 4 L 1332/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.800,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die von ihr mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die vom Antragsgegner mit Bescheid vom 26. November 2015 angeordnete Fahrtenbuchauflage hinsichtlich des Kraftfahrzeugs ERZ NB 174 zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin genügt die vom Antragsgegner im angefochtenen Bescheid gegebene Begründung der sofortigen Vollziehung der Fahrtenbuchauflage den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.
- 3 Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fahrtenbuchauflage damit begründet, dass es "angesichts des erheblichen Gefährdungspotentials des dargestellten Verkehrsverstoßes (...) bei dieser Sachlage im Interesse der Verkehrssicherheit (...) nicht sachgerecht (...) erscheint, dass das Fahrtenbuch erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu führen ist." Besondere

Umstände, die hier ausnahmsweise eine konkrete weitergehende Begründung erforderten, seien nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

- 4 Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft (§ 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

- 5 Eine den Zwecken des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechende Begründung liegt daher nur vor, wenn sich diese schlüssig mit dem konkreten Einzelfall auseinandersetzt und dabei die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen substantiiert darlegt, die zur Ausnahme eines besonderen Vollzugsinteresses führen. Daher genügt es nicht, wenn das öffentliche Interesse mit formelhaften Formulierungen oder mit der Wiedergabe des Wortlauts der Ermächtigungsnorm begründet wird (Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 96 m. w. N.; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 80 Rn. 247; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 84). Die Behörde ist aber nicht stets verpflichtet, eine Begründung zu liefern, die sich mit dem konkreten Einzelfall auseinandersetzt. Sie kann ausnahmsweise auch so gefasst sein, dass sie für eine Vielzahl anderer Fälle verwendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst zusammenfällt. Die erforderliche Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten ist zwar auch in einem solchen Fall nicht entbehrlich (BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 1991 - 1 BvR 1548/90 -, juris Rn. 10). Jedoch kann sie sich darauf beschränken, ob nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls die sofortige Vollziehung ausnahmsweise weniger dringlich ist als im Normalfall.

- 6 Danach ist bei der Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit von Fahrtenbuchauflagen eine einzelfallbezogene Interessenabwägung regelmäßig nicht erforderlich. Denn § 31a StVZO gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter - nämlich die Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr - das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im Regelfall mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst zusammenfällt. Sinn und Zweck einer Fahrtenbuchauflage ist es sicherzustellen, dass künftig mit dem Kraftfahrzeug begangene Verkehrsverstöße während der Dauer der Fahrtenbuchauflage geahndet werden können. Da der Fahrzeugführer damit rechnen muss, dass er wegen der aufgrund des Fahrtenbuchs feststellbaren Fahreridentität für jeden Verkehrsverstoß zur Verantwortung gezogen werden kann, wirkt sich die Fahrtenbuchauflage zudem auch positiv auf seine Verkehrsdisziplin aus. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht unerheblich, ob das Fahrtenbuch tatsächlich bereits unmittelbar nach Erlass des entsprechenden Bescheids oder erst nach dessen Bestandskraft zu führen ist (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2016 - 3 B 40/16 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 7 Davon ausgehend genügt die vom Antragsgegner gegebene Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Mit Blick auf die Schwere des Verkehrsverstoßes, nämlich eine Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um 73 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften, stellt sie maßgeblich auf das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit ab und stellt zudem fest, dass keine Umstände vorliegen, die abweichend vom Normalfall eine eingehendere Begründung erfordern.
- 8 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass den Behörden keine weiteren Ermittlungen zur Feststellung der Identität der Fahrzeugführerin zumutbar waren und auch der Umstand, dass das Anhörungsschreiben der Bußgeldstelle des Landkreises M S zu dem am 28. Juli 2015 begangenen Verkehrsverstoß vom 27. August 2015 datiere, dem Erlass der Fahrtenbuchauflage nicht entgegenstehe.
- 9 Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO kann die zuständige Behörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines

Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Feststellung des Fahrzeugführers ist i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO unmöglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Falles alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Art und Ausmaß der Ermittlungen hängen insbesondere von der Art des jeweiligen Verkehrsverstoßes und der Bereitschaft des Fahrzeughalters zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrers ab (SächsOVG, Beschl. v. 27. Mai 2015 - 3 A 504/14 -, juris Rn.6; Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 462/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen vorzunehmen sind, die in gleichartigen Fällen erfahrungsgemäß zum Erfolg führen. Art und Umfang der Tätigkeit der Behörde, den Fahrzeugführer nach einem Verkehrsverstoß zu ermitteln, können sich an der Erklärung des Fahrzeughalters ausrichten. Lehnt der Halter erkennbar die Mitwirkung an der Aufklärung ab, ist es der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende und kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen anzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 27. Mai 2015, a. a. O.). Unmöglich ist die Feststellung des Fahrzeugführers auch dann, wenn die Angaben des Fahrzeughalters zwar auf einen bestimmten Täter hindeuten, die Behörde jedoch keine ausreichende Überzeugung von der Täterschaft des Verdächtigen gewinnen kann, etwa weil sie lediglich Anhaltspunkte hinsichtlich der Täterschaft liefern und deshalb weitere Ermittlungen mit ungewissem Ausgang erforderlich sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2014 - 3 B 90/14 -, juris Rn. 7).

- 10 Davon ausgehend waren den Behörden hier keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen zumutbar, da die Mitwirkung der Antragstellerin unzureichend war und Ermittlungen ins Blaue hinein regelmäßig unzumutbar sind. Die Antragstellerin hat, als sie am 1. Oktober 2015 vom Polizeivollzugsdienst aufgesucht und ihr die bei den Akten befindlichen Lichtbilder der Fahrzeugführerin vom Tatort gezeigt wurden, angegeben, sie sei nur Versicherungsnehmerin. Das Fahrzeug werde von ihrem Sohn gefahren, der derzeit nach Dresden umziehe. Es könne sich bei der Person auf dem Lichtbild um die Freundin ihres Sohnes handeln. Sie wolle sich mit ihrem Sohn in Verbindung setzen und den Polizeivollzugsdienst anschließend unterrichten. Obwohl die Antragstellerin vom Polizeivollzugsdienst in diesem Termin sogar auf die Möglichkeit der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage hingewiesen wurde, hat sie sich im Nachhinein mit dem Polizeivollzugsdienst nicht in Verbindung gesetzt. Damit wären für die Behörde auf

jeden Fall weitere Ermittlungen mit ungewissem Ausgang erforderlich gewesen, was ihr nicht zuzumuten war. Anders läge der Fall, wenn sich die Antragstellerin unverzüglich mit ihrem Sohn in Verbindung gesetzt und sie selbst oder ihr Sohn den Polizeivollzugsdienst über die Identität der Fahrzeugführerin und deren Anschrift informiert hätte. Dies ist nicht geschehen. Selbst wenn die Antragstellerin dem Polizeivollzugsdienst die Adresse ihres Sohnes genannt haben sollte, wären vorliegend weitere Ermittlungen mit ungewissem Ausgang erforderlich gewesen.

- 11 Der Umstand, dass die Antragstellerin zu dem bereits am 28. Juli 2015 begangenen Verkehrsverstoß vom Landkreis M S erst mit Schreiben vom 27. August 2015 angehört wurde, ändert hieran nichts. Zu dem angemessenen Ermittlungsaufwand gehört grundsätzlich die unverzügliche, d. h. regelmäßig innerhalb von zwei Wochen erfolgende Benachrichtigung des Fahrzeughalters von der mit seinem Fahrzeug begangenen Zuwiderhandlung (BVerwG, Urt. v. 13. Oktober 1978 - VII C 77.74 -, juris Rn. 18). Dies ist geboten, damit der Halter die Frage, wer zur Tatzeit sein Fahrzeug geführt hat, noch zuverlässig beantworten und der Täter Entlastungsgründe vorbringen kann. Eine verzögerte Ermittlungshandlung der Behörde schließt gleichwohl eine Fahrtenbuchauflage nicht aus, wenn feststeht, dass die Verzögerung für die unterbliebene Ermittlung des Täters nicht ursächlich gewesen ist, etwa weil die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen nicht auf Erinnerungslücken des Fahrzeughalters beruht (BVerwG, Beschl. v. 25. Juni 1987 - 7 B 139/87 -, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 27. Mai 2015, a. a. O.). So liegt hier der Fall.
- 12 Die Verzögerung war für die Ermittlung der Fahrzeugführerin nicht ursächlich, sondern vielmehr die mangelnde Mitwirkung der Antragstellerin an der Feststellung der Fahrzeugführerin. Hätte sie dem Polizeivollzugsdienst - etwa im Nachgang zu der Anhörung vom 1. Oktober 2015 - unverzüglich zutreffende Angaben zur Identität der Fahrzeugführerin gemacht, hätte der Verkehrsverstoß vor Ablauf der Verjährungsfrist des § 26 Abs. 3 StVG noch geahndet werden können.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 46.11 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, Anh. § 164).
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp